

TE OGH 2016/11/8 11Fss1/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. November 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz als weitere Richter über den von Andrzej S***** im Verfahren AZ 28 Hv 20/15g des Landesgerichts Innsbruck gestellten Fristsetzungsantrag nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur und Abstimmung gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 denDer Oberste Gerichtshof hat am 8. November 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz als weitere Richter über den von Andrzej S***** im Verfahren AZ 28 Hv 20/15g des Landesgerichts Innsbruck gestellten Fristsetzungsantrag nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur und Abstimmung gemäß Paragraph 60, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Mit direkt beim Obersten Gerichtshof eingelangtem Schreiben vom 20. Oktober 2016 stellt der rechtskräftig Verurteilte Andrzej S***** unter Bezugnahme auf Eingaben vom 20. September sowie vom 10. und 11. Oktober 2016 „mangels gesetzlich vorgesehener Frist zur Erhebung des Widerspruchs [und] zur Geltendmachung der Ausschlussgründe“ den Antrag auf „Fristsetzung iSd § 91 GOG zur Erhebung des Widerspruchs gemäß § 112 Abs 1 StPO“ gegen eine Sicherstellung sowie auf „Fristsetzung iSd § 91 GOG zur Geltendmachung der Ausschlussgründe gemäß § 44 Abs 2, Abs 3 [43 Abs 2, 3] StPO“ betreffend namentlich genannte Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck. Mit direkt beim Obersten Gerichtshof eingelangtem Schreiben vom 20. Oktober 2016 stellt der rechtskräftig Verurteilte Andrzej S***** unter Bezugnahme auf Eingaben vom 20. September sowie vom 10. und 11. Oktober 2016 „mangels gesetzlich vorgesehener Frist zur Erhebung des Widerspruchs [und] zur Geltendmachung der Ausschlussgründe“ den Antrag auf „Fristsetzung iSd Paragraph 91, GOG zur Erhebung des Widerspruchs gemäß Paragraph 112, Absatz eins, StPO“ gegen eine Sicherstellung sowie auf „Fristsetzung iSd Paragraph 91, GOG zur Geltendmachung der Ausschlussgründe gemäß Paragraph 44, Absatz 2,, Absatz 3, [43 Absatz 2, 3], StPO“ betreffend namentlich genannte Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck.

Dieser Antrag war zur Gänze zurückzuweisen, weil das Schreiben nicht einmal ansatzweise erkennen lässt, dass das Oberlandesgericht Innsbruck mit der Vornahme einer Entscheidung oder Verfahrenshandlung säumig sein soll (§ 91 Abs 1 GOG; RIS-JustizRS0059248). Dieser Antrag war zur Gänze zurückzuweisen, weil das Schreiben nicht einmal

ansatzweise erkennen lässt, dass das Oberlandesgericht Innsbruck mit der Vornahme einer Entscheidung oder Verfahrenshandlung säumig sein soll (Paragraph 91, Absatz eins, GOG; RIS-Justiz RS0059248).

Im Übrigen wären allfällige Säumigkeiten von Bezirks- oder Landesgerichten nicht vom Obersten Gerichtshof zu überprüfen (RIS-Justiz RS0124715). In Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof wiederum finden die Bestimmungen des § 91 GOG mangels eines diesem „übergeordneten“ Gerichtshofs keine Anwendung (RIS-Justiz RS0121791). Im Übrigen wären allfällige Säumigkeiten von Bezirks- oder Landesgerichten nicht vom Obersten Gerichtshof zu überprüfen (RIS-Justiz RS0124715). In Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof wiederum finden die Bestimmungen des Paragraph 91, GOG mangels eines diesem „übergeordneten“ Gerichtshofs keine Anwendung (RIS-Justiz RS0121791).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E116381

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:011FSS00001.16K.1108.000

Im RIS seit

09.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at